

Landesamt für Denkmalpflege und
Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte

Dienstanweisung

Erlassen am 24.02.2004

Von Herrn Dr. Harald Meller

„Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie “ vom 14. Februar 2002

Der Landesarchäologe Dr. Harald Meller, kommissarischer Leiter des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, legt hiermit die nachfolgenden Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fest.

Abschnitt I

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

1. Allgemeine Grundsätze

Die Gesellschaft hängt in nahezu in allen Lebensbereichen von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren ideeller und praktischer Nutzung ab. Unser Wissen von Natur und Kultur, vom Menschen, von Geschichte und Gesellschaft gründen auf Forschung. Deshalb kommt

- der Korrektheit wissenschaftlicher Methoden,
- der Redlichkeit bei der Darstellung von Forschungsergebnissen und
- der Unverfälschtheit ihrer Veröffentlichungen

eine weit über die einzelnen Wissenschaften hinausreichende Bedeutung zu. An die wissenschaftliche Arbeit und den Umgang mit deren Ergebnissen sind daher hohe Anforderungen zu stellen. Die Einhaltung der folgenden Prinzipien ist unverzichtbar:

- Allgemeines Prinzip wissenschaftlicher Arbeit ist, lege artis zu arbeiten.

Die eingesetzten Untersuchungsmethoden und die Ergebnisse sind so zu dokumentieren, dass die Untersuchungen reproduzierbar sind. Dies gilt in unserem Arbeitsbereich gleichermaßen für die Forschung auf dem Gebiet der Archäologie, der Kunstgeschichte und der Archäometrie (Naturwissenschaftliche Kulturgeschichte).

Alle Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit sind konsequent selbst anzuzweifeln. Bei der wissenschaftlich erwünschten Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen haben sich Forscherinnen und Forscher an die Standards einer ausgewogenen Argumentation zu halten.

Im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern ist strikte Ehrlichkeit zu wahren.

Wissenschaftliche Erkenntnisgewinne werden der Öffentlichkeit in Form von Publikationen mitgeteilt. Zu Publikationen gehören alle öffentlichen Äußerungen mit wissenschaftlichem Anspruch: dies gilt also nicht nur für die Printmedien, sondern auch für den Bereich Ausstellungen sowie auch für umfassende Aufsätze und Beiträge in den Medien, soweit diese von den Autoren zu beeinflussen sind. Die Publikationen und Ausstellungen sind Teil des wissenschaftlichen Prozesses, für den alle Autoren und Co-Autoren die jeweilige Verantwortung zu übernehmen haben.

Aus diesen allgemeinen Zielsetzungen und Verantwortlichkeiten sind für die Forschungsbereiche weitere Forderungen und Empfehlungen abzuleiten.

2. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Zwar ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie nicht eine Ausbildungsstätte wie Hochschulen und Fachhochschulen, es betreut jedoch Studierende solcher Institutionen im Rahmen von Praktika oder auch bei der Anfertigung von Studien- bis hin zu Abschlussarbeiten. Dabei gilt es, nicht nur inhaltliche, konzeptionelle und methodische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln. Dieser wissenschaftliche Nachwuchs hat Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuende oder die Leitende einer Arbeitsgruppe. Diese sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet. Der jeweilige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten muss klar definierbar sein.

3. Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Die Leiterinnen oder Leiter von Arbeits-/ Forschergruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

4. Qualitätssicherung und Datendokumentation

(1)

Alle wissenschaftlichen Untersuchungen der Arbeits-/Forscher- oder Projektgruppe sind nachvollziehbar zu protokollieren. Die Protokolle sind mindestens zehn Jahre bei der Leitung der Arbeits-/Forschergruppe, einer etwaigen Nachfolge oder einer zu bestimmenden Stelle aufzubewahren.

(3) Primärdaten als Grundlagen für publizierte Ergebnisse sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, zehn Jahre aufbewahrt werden.

Sofern die Primärdaten nicht im Einflussbereich des LDA entstanden sind (z.B. bei Kooperationspartnern), sind diese zu halten, die Entsprechenden Dokumentationen offen zulegen und auf die gleichen Arbeitsgrundsätze zur Dokumentation zu verpflichten. „Mündliche persönliche Mitteilungen“ sind keine sichere Datenquelle.

Als Primärdaten werden solche Erhebungen angesehen, wie sie einzig durch eine nicht interpretierende, subjektive Vorgehensweise erhoben werden. Im erweiterten Sinne können Grundlage von Primärdaten auch Beweismittel in Form von Funden sein, soweit sie nicht durch restauratorische oder präparatorische Maßnahmen nicht nachvollziehbar verändert werden. Veränderungen an den Grundlagen kulturhistorischer Arbeit (Sachzeugen, wie. Z.B. Funde) sind aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. in Form von Restaurierungsberichten, Grabungsberichten).

Als Primärdaten und Primärdatenquellen sind beispielsweise anzusehen:

Grabungspläne, Zeichnungen, Schnitte;
Fotos (digital oder Analog)
Naturwissenschaftliche Versuchsergebnisse (Spektren, Versuchsprotokolle, Messwerte)

Im Bereich der Archäologie und Kunstdenkmalpflege kommt insbesondere den Sachzeugen selbst eine hohe Bedeutung als Datenquelle und Informationsträger zu. Diese sind insbesondere archäologische Funde, Urkunden, historische Fotografien, Bau- und Kunstdenkmale oder wesentliche Teile derselben. Diese sind im Rahmen dieser Vorschrift genauso wie „Daten“ in engerem Sinne zu behandeln.

5. Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

Vorbehaltlich unterschiedlicher Gepflogenheiten, wie sie in verschiedenen Fachdisziplinen Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen grundsätzlich folgende Leitlinien zu beachten:

Die Bezeichnung und Bewertung als "Originalarbeit" kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zukommen. Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen in aktuellen Fällen, nur unter Offenlegung der Vorveröffentlichung vertretbar.

Wissenschaftliche Untersuchungen einschließlich ihrer Methoden und Ergebnisse müssen nachvollziehbar und reproduzierbar sein.

Befunde, welche die Hypothese des Autors bzw. der Autorin stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.

Befunde und Ideen anderer Wissenschaftler sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autoren und Autorinnen in gebotener Weise zu zitieren.

Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl eigenständiger Publikationen zu erhöhen, ist unzulässig.

Eine Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen.

6. Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterium für Beförderungen, Einstellungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität. Bei Bewerbungen soll eine kritische Bewertung der Publikationspraxis erfolgen.

7. Beratung, Vertrauensperson

(1)

Auf Vorschlag der Wissenschaftler des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird eine unabhängige Vertrauensperson (Ombudsmann) und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt, an die sich alle Angehörigen des Landesamtes wenden können, um in einem Konfliktfall zu vermitteln oder sich über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln beraten zu lassen.

Die Wahl der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters erfolgt auf zwei Jahre. Gleiches gilt für die Bestellung der stellvertretenden Person, die bei Befangenheit oder

Verhinderung der Vertrauensperson an deren Stelle tritt. Die Wahl erfolgt durch geheime Wahl. Wahlberechtigt sind alle Wissenschaftler des Landesamtes. Solange die Wahl aus organisatorischen Gründen noch nicht vollzogen werden konnte, kann der Landesarchäologe einen kommissarischen Ombudsmann und seinen Stellvertreter bestimmen. Die Wahl ist jedoch innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Vorschrift erfolgen.

Abschnitt II

Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten^[1]

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschafts-erheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Ein solches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei:

Falschangaben

- a) Erfinden von Daten;
- b) Fälschen von archäologischen Funden und Befunden
- c) Fälschen kunsthistorischer oder baudenkmalpflegerischer Befunde
- d) Verfälschen von Daten, Objekten oder Quellen, z.B.

durch Unterdrücken von relevanten Funden, Befunden, Quellen, Belegen oder Texten,

durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zulegen,

durch Manipulation von Objekten, Quellen, Darstellungen oder Abbildungen;

e) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern und Bewerberinnen in Auswahlkommissionen.

Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:

a) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);

b) unbefugte Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachtende;

c)
Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;

d) Verfälschung des Inhalts;

e)
unbefugtes Veröffentlichen oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten von Werken, Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen.

Inanspruchnahme der (Mit)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Funden, Befunden, Aktenmaterial, Dokumenten, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer Forschungsarbeit benötigt / arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen / vorsätzliches Unbrauchbarmachen von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten, archäologischen Funden oder sonstigen Daten).

Beseitigung von Primärdaten oder Quellen, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,

b) grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2. Verfahren beim Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten

2.1 Beteiligung der Vertrauensperson

Die gewählte/bestellte Vertrauensperson (Ombudsmann) kann bei bestehendem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten oder diesbezüglichem Beratungsbedarf angerufen werden. Dieses Recht steht auch demjenigen oder derjenigen zu, der oder die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sieht.

Die Vertrauensperson hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen, sowie Ratsuchende über ihre Rechte zu beraten. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren.

Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Vertrauensperson das ihr Anvertraute nur dann weitergeben, wenn es sich um den begründeten Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt. Dieses liegt insbesondere dann vor, wenn nach Auffassung der Vertrauensperson im Falle nicht weiterer Verfolgung Schaden für das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie/ Landesmuseum für Vorgeschichte, deren Mitarbeiter oder für Dritte zu besorgen wäre. In diesem Falle informiert die Vertrauensperson den Amtsleiter, der oder die das vorgesehene Verfahren einzuleiten hat.

2.2 Vorprüfung

(1) Auch ohne vorherige Beteiligung der Vertrauensperson kann bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ein Verfahren in Gang gesetzt werden. Dazu ist der zuständige Abteilungsleiter (bzw. im Falle eigener Betroffenheit der Stellvertreter) zu informieren. Dieser oder diese hat seinerseits/ihrerseits umgehend dem Amtsleiter oder dessen jeweiligen Stellvertreter hierüber in Kenntnis zu setzen; in begründeten Ausnahmefällen kann dieser oder diese auch unmittelbar informiert werden. Die Verdachtsanzeige soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Belege aufzunehmen. Bereits in dieser Phase des Verfahrens ist darauf zu achten, dass es dem oder der Betroffenen auch zur Entlastung von vorgeworfenem Fehlverhalten dienen kann.

(2) Dem oder der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird dem Amtsleiter unter Nennung der belastenden Tatsachen oder Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Frist hierfür beträgt in der Regel zwei Wochen. Der oder die Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass es ihm oder ihr freisteht, sich zu dem Verdacht zu äußern. Der Name von informierenden Personen wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase dem oder der Betroffenen nicht offenbart.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der ihm oder ihr gesetzten Frist treffen der Amtsleiter und der zuständige Abteilungsleiter in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob

- das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen oder die Betroffene und die informierenden Personen - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat bzw. der Verdacht auf Grund vollständiger Aufklärung ausgeräumt wurde, oder ob
- zur weiteren Aufklärung oder Entscheidung die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

Soweit der Amtsleiter und der Abteilungsleiter keine eigene Sachkunde in dem betroffenen Wissenschaftsbereich besitzen, ist das fachnaheste Mitglied der Untersuchungskommission (II.2.3.1) zum Vorprüfungsverfahren hinzuzuziehen.

(4) Sind informierende Personen mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber den am Vorprüfungsverfahren Beteiligten vortragen, die dann ihrerseits noch einmal gemäß Absatz 3 zu beraten und zu entscheiden haben. Kommt es zu keiner Einigung mit den informierenden Personen, so ist die Sache dem oder der Vorsitzenden der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Entscheidung vorzulegen.

2.3 Förmliche Untersuchung

(1) Zuständigkeit

Die förmliche Untersuchung wird von einer für die Dauer von drei Jahren gewählten Kommission durchgeführt. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

a)

Dem Amtsleiter

b)

Vier gewählten Vertretern der Wissenschaftler des LDA. Dabei müssen mindestens ein Vertreter aus dem Bereich der Naturwissenschaften, der Archäologie/Vorgeschichte sowie der Kunstgeschichte stammen. Die Vertreter sind in angemessener Frist (zwei Wochen), zu wählen, nachdem der Ombudsmann oder der Amtsleiter die Notwendigkeit der Einrichtung einer solchen Kommission festgestellt haben. Dies ist auf jeden Fall gegeben, wenn Fall II, 2.2(3) eingetreten ist. Die Aufforderung zur Wahl der Vertreter in der Untersuchungskommission hat ohne Angabe zu Einzelheiten zum konkreten Fall zu erfolgen. Zur Wahl lädt der Amtsleiter ein.

e)

einem Vertreter des Personalrates (ohne Stimmrecht).

Den Vorsitz der Kommission hat der Amtsleiter. Der Kommission gehört je ein wissenschaftlicher Vertreter oder eine Vertreterin aus den Bereichen Archäologie, Kunstgeschichte/Baudenkmalpflege, Naturwissenschaften an.

Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds ist einmalige Wiederbestellung möglich. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Die Vertrauensperson und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an. Die Kommission kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2)

Verfahren

a) Die Kommission berät mündlich in nichtöffentlicher Sitzung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Arbeitsbereich ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der oder die Betroffene ist auf seinen oder ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er oder sie eine Person seines oder ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

b) Besteht die Gefahr, dass die informierende Person durch die Offenlegung ihrer persönlichen Identität erhebliche Nachteile erleiden kann, so wird der Name dieser Person nicht offen gelegt.

c) Hält die Kommission ein Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Anderenfalls legt sie das Ergebnis dem Kultusministerium mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

d) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Kultusministerium geführt haben, sind dem oder der Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.

e) Die für die Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

f) Die Akten der förmlichen Untersuchung sind dreißig Jahre aufzubewahren.

3. Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wird von der Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, so können insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

3.1 Arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen

Abmahnung

außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung) ordentliche Kündigung
Vertragsauflösung

Entfernung aus dem Dienst.

Interne Versetzung

3.2 Zivilrechtliche Konsequenzen

Erteilung eines Hausverbots

Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen oder die Betroffene, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material

Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht

Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen)

Schadensersatzansprüche der Universität oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

3.3 Wissenschaftliche Konsequenzen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen außerhalb der Zuständigkeit des LDA (Kooperationspartner)

Solche Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten jedenfalls dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar berührt sind.

(2) Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen

Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums gemäß II.1 dieser Regeln, so ist der betroffene Autor oder die betroffene Autorin zu einem entsprechenden Widerruf verpflichtet. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen; soweit sie bereits veröffentlicht sind, sind sie - jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile - zu widerrufen. Der oder die Betroffene ist verpflichtet, bei Mitautoren und Mitautorinnen, auch soweit diese selbst kein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens trifft, auf das Einverständnis in einen Widerruf hinzuwirken.

Der oder die für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung (mit)verantwortliche(n) Mit)Autor(en) hat (haben) innerhalb einer festzulegenden Frist dem oder der Vorsitzenden der Kommission Bericht zu erstatten über die auf Rückziehung hin unternommenen Maßnahmen und deren Erfolg. Erforderlichenfalls haben der oder die

Kommissionsvorsitzende seinerseits oder ihrerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichungen zu ergreifen.

Veröffentlichungen, die von einer zuständigen Kommission als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste des betreffenden Autors oder der betreffenden Autorin zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

3.4 Strafanzeige

Besteht der Verdacht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten einen Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt, wie z.B.

Urheberrechtsverletzung,

Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),

Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),

Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung),

Verletzungen des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse),

entscheidet der Justiziar des LDA nach pflichtgemäßem Ermessen, ob strafrechtliche Schritte einzuleiten sind.

3.5 Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.

3.6 Betreuung von Mitbetroffenen

Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden.

Dazu können folgende Maßnahmen veranlasst sein:

Beratung durch die Vertrauensperson

Schriftliche Erklärung des oder der Kommissionsvorsitzenden, dass dem oder der Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.

In entsprechender Weise sind auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.

4. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie in Kraft. **Die Bekanntgabe erfolgt durch Rundschreiben an alle wiss. Mitarbeiter des LDA, durch Aushang als Dienstanweisung sowie im Internet in der Rubrik „Forschung“ unter www.archlsa.de.**

Quellen:

-Deutsche Forschungsgemeinschaft: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, WILEY-VCH 1998

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998

- Max-Planck-Gesellschaft: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Beschluss des Senats der MPG vom 14. November 1997